

Merkblatt zum Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)

Dieses Merkblatt soll einen Überblick über die wesentlichen Inhalte des UVGs geben.

Bitte lesen Sie es sich aufmerksam durch!

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die für Sie zuständige Unterhaltsvorschussstelle.

Zur Angabe der Daten im Antrag auf Gewährung von Leistungen nach dem UVG sind Sie gemäß §§ 60 ff. Sozialgesetzbuch – Erstes Buch – sowie § 1 Abs. 3 UVG verpflichtet.

1. Wer hat Anspruch auf Leistungen nach dem UVG?

Berechtigt nach dem UVG ist das Kind. Die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Leistungen müssen deshalb in der Person des Kindes erfüllt sein. Anspruch auf die Leistungen nach dem UVG besteht, wenn das Kind:

a) das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und
b) im Bundesgebiet bei einem seiner Elternteile lebt, der:

- ledig, verwitwet oder geschieden ist oder
- von seinem Ehegatten/ Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes (gleichgeschlechtliche Lebenspartner/in) dauernd getrennt lebt, oder
- dessen Ehegatte/ Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes für voraussichtlich wenigstens sechs Monate in einer Anstalt untergebracht ist.

c) nicht oder nicht regelmäßig Unterhalt vom anderen Elternteil oder, wenn dieser Elternteil verstorben ist, Waisenbezüge mindestens in der Höhe des UVG-Betrags erhält.

Ab dem 12. Lebensjahr besteht nur Anspruch auf die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz, wenn:

a) das Kind keine Leistungen nach dem SGB II bezieht oder durch die Unterhaltsleistung die Hilfebedürftigkeit des Kindes nach § 9 SGB II vermieden werden kann

b) der alleinerziehende Elternteil ein Einkommen im Sinne des § 11 Abs. 1 Satz 1 SGB II bzw. nach den Vorgaben des Einkommensteuergesetzes in Höhe von mindestens 600,00 Euro brutto erzielt.

Ein ausländisches Kind hat nur einen Anspruch, wenn es oder der alleinerziehende Elternteil im Besitz einer Niederlassungs- oder Aufenthaltserlaubnis ist (Ausnahme: freizügigkeitsberechtigte Ausländer: EU – Bürger, Staatsangehörige oder Schweiz, Islands, Liechtensteins, Norwegens).

2. Wann besteht kein Anspruch auf Leistungen nach dem UVG?

Der Anspruch auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz ist ausgeschlossen, wenn:

- beide Elternteile in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben (unabhängig davon, ob sie miteinander verheiratet sind oder nicht) oder
- der Elternteil, bei dem das Kind lebt, verheiratet ist, oder heiratet (Eheschließung mit dem anderen Elternteil oder auch mit einer anderen Person) oder eine Lebenspartnerschaft im Sinne

des Lebenspartnerschaftsgesetzes führt oder eingeht, oder

- bei zwei gemeinsamen Kindern je eines bei einem der Elternteile wohnt und jeder der Elternteile für den vollen Unterhalt des bei ihm lebenden Kindes allein aufkommt, oder
- wenn das Kind nicht von einem Elternteil betreut wird, sondern sich z.B. in einem Heim oder in Vollzeitpflege bei einer anderen Familie befindet, oder
- wenn der alleinerziehende Elternteil sich weigert, die zur Durchführung des UVG erforderlichen Auskünfte zu erteilen, oder bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthaltes des anderen Elternteils mitzuwirken oder
- wenn das Kind Unterhaltszahlungen in ausreichender Höhe von dem anderen Elternteil bzw. demjenigen, der sich für den Vater des Kindes hält, erhält, oder wenn der andere Elternteil die Unterhaltspflicht durch Vorauszahlung erfüllt hat oder von der Unterhaltszahlung freigestellt worden ist oder
- das Kind das 12. Lebensjahr vollendet hat und durch die Unterhaltsleistung die Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II nicht vermieden werden kann und/oder
- der alleinerziehende Elternteil selbst auf Leistungen nach dem SGB II angewiesen ist und über kein eigenes Einkommen im Sinne des § 11 Abs. 1 Satz 1 SGB II bzw. nach den Vorgaben des Einkommensteuergesetzes in Höhe von mindestens 600,00 Euro brutto erzielt.

3. Wie hoch sind die Leistungen nach dem UVG und wie sind die Zahlungsmodalitäten?

Die Unterhaltsleistung basiert auf dem in § 1612 a BGB geregelten Mindestunterhalt. Hiervon wird das ganze Kindergeld abgezogen, wenn der alleinerziehende Elternteil das Kindergeld erhält.

Die Unterhaltsvorschussleistung beträgt

ab dem 1. Januar 2025:

Kinder bis zu 6 Jahren	227,00 Euro
Kinder von 6 bis unter 12 Jahren	299,00 Euro
Kinder von 12 bis unter 18 Jahren	394,00 Euro

Erhält das Kind (regelmäßig) Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils oder nach dessen Tod oder dem Tod eines Stiefelternteils Waisenbezüge, so werden diese von dem Betrag der o. g. Leistung nach dem UVG abgezogen. Das Gleiche gilt für sonstige Leistungen des anderen Elternteils, wenn sie als aktuelle Unterhaltszahlungen an das Kind zu werten sind; dies sind z.B. Kindertagesstättenbeiträge, Gebühren für Musikunterricht.

Einkünfte des Vermögens und Erträge aus zumutbarer Arbeit bei Kindern, die das 15. Lebensjahr vollendet haben und nicht mehr die allgemeinbildende Schule besuchen, werden ebenso bei der Berechnung berücksichtigt, wie die Vergütung der Ausbildung. Es gelten die Bestimmungen des § 2 Absatz 4 Satz 2 - 4 UVG.

Die Unterhaltsvorschussleistung wird ab dem Monat der Antragsstellung gezahlt. Sie kann rückwirkend für den letzten Monat vor dem Monat der Antragstellung gezahlt werden, soweit bestimmte Voraussetzungen bereits in dieser Zeit erfüllt waren und es nicht an zumutbaren Bemühungen gefehlt hat, den unterhaltspflichtigen Elternteil zu Unterhaltszahlungen zu veranlassen.

Unterhaltsleistungen unter monatlich 5,00 Euro werden nicht gezahlt. Liegen die Anspruchsvoraussetzungen nur für einen Teil eines Monats vor, wird die Leistung nach dem UVG nur anteilig gezahlt.

4. Welche Pflichten hat der alleinerziehende Elternteil und der gesetzliche Vertreter des Kindes, wenn sie Leistungen nach dem UVG für das Kind beantragt haben?

Nach der Antragstellung müssen unverzüglich alle Änderungen, die für die Leistung nach dem UVG von Bedeutung sind, der zuständigen Stelle mitgeteilt werden und zwar insbesondere:

- wenn das Kind nicht mehr ausschließlich bei dem alleinerziehenden Elternteil lebt (z.B. wegen des Aufenthalts in einem Heim, bei Pflegeeltern, bei dem anderen Elternteil),
- wenn der alleinerziehende Elternteil heiratet (auch dann, wenn es sich bei dem Ehepartner nicht um den anderen Elternteil handelt) oder eine Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes (gleichgeschlechtliche Lebenspartner) eingeht,
- wenn der alleinerziehende Elternteil mit dem anderen Elternteil oder dem Stiefelternteil zusammenzieht
- wenn ein weiteres gemeinsames Kind zum anderen Elternteil zieht,
- wenn Ihnen der bisher unbekannt Aufenthalt des anderen Elternteils bekannt wird,
- jegliche Änderungen in den Einkommensverhältnissen des Kindes z.B. in der Höhe des Ertrages der zumutbaren Arbeit (Lohn, Ausbildungsvergütung), Höhe der Waisenbezüge durch Rentenanpassungen oder die Höhe der Unterhaltszahlung des anderen Elternteils
- Tod des anderen Elternteils oder des Kindes
- wenn sich die Anschrift oder die Bankverbindung des alleinerziehenden Elternteils ändert,
- wenn für das Kind Halbwaisenrente gewährt wird,
- wenn Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II eintritt
- wenn Sie nicht genau wissen, ob eine Änderung relevant ist oder nicht.

Bitte teilen Sie die (Wieder-) Heirat bzw. die Eintragung einer Lebenspartnerschaft des Elternteils, bei dem das Kind lebt, sowie den Umzug des Kindes von einem Elternteil zum anderen Elternteil vorab mit.

Die vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung der Mitteilungspflicht kann mit Bußgeld geahndet werden. Die Verletzung der Pflicht führt weiterhin zur Ersatzpflicht bzgl. gezahlter Leistungen.

5. In welchen Fällen muss die Leistung nach dem UVG ersetzt oder zurückgezahlt werden?

Die Leistungen nach dem UVG müssen ersetzt oder zurückgezahlt werden:

- wenn bei der Antragstellung vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben gemacht worden sind,
- wenn nach Antragstellung die Mitteilungspflichten verletzt worden sind,
- der alleinerziehende Elternteil gewusst oder infolge Fahrlässigkeit nicht gewusst hat, dass die Voraussetzungen für die Zahlung der Unterhaltsleistung nicht erfüllt waren,
- wenn das Kind nach Antragstellung Einkommen erzielt, das bei der Berechnung der Leistungen nach dem UVG hätte abgezogen werden müssen

Die Ersatzpflicht beginnt nach Ablauf des Tages der Änderung der Verhältnisse.

6. Wie wirken sich die Leistungen nach dem UVG auf beispielsweise andere Sozialleistungen oder den Unterhaltsanspruch des Kindes aus?

Die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz gehören zu den Einkünften, die den Lebensunterhalt des Kindes decken sollen. Sie werden deshalb, als vorrangige Sozialleistung, auf die Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII als Einkommen des Kindes angerechnet.

Werden einem Kind Leistungen nach dem UVG gezahlt, gehen in Höhe dieser Leistungen seine Unterhaltsansprüche gegen den anderen Elternteil auf das Land über. Das Land fordert den unterhaltspflichtigen Elternteil, bei Vorliegen unterhaltsrechtlicher Voraussetzungen, zur Rückzahlung der gewährten Unterhaltsvorschussleistungen auf.

Über den Unterhaltsvorschuss hinausgehende Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den anderen Elternteil können unabhängig vom UVG geltend gemacht werden. Sie können sich gemäß § 18 SGB VIII beim zuständigen Jugendamt beraten und unterstützen lassen oder eine Beistandschaft für die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen in Anspruch nehmen.

7. Was muss man tun, um Leistungen nach dem UVG zu bekommen?

Die Leistungen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Antragsformulare sind in Papierform oder auf der Internetseite des zuständigen Landkreises/der zuständigen kreisfreien Stadt erhältlich. Die Antragstellung ist bei einigen UV-Stellen auch unter <https://www.unterhaltsvorschuss-online.de/> möglich.

Antragsberechtigt ist der alleinerziehende Elternteil oder der gesetzliche Vertreter des Kindes.